

erwarten. Vorläufig wird derselbe, wie das Directorium vorschlägt, an die erste Deputation zu verweisen sein. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig: Ja.

(Nr. 37.) Desgleichen, allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 9, das Reisefortkommen der Specialcommissare in agrarischen Auseinandersetzungen betr.

Präsident von Zehmen: Auch hier ist die Schlußberathung in der Zweiten Kammer erst noch abzuwarten und der Gegenstand vorläufig an die erste Deputation zu verweisen.

(Nr. 38.) Desgleichen, dergleichen über das königl. Decret Nr. 10, die Umwandlung der Realschule I. Ordnung in Wurzen in ein königl. Gymnasium betr.

Präsident von Zehmen: Hier ist ebenfalls erst die Schlußberathung der Zweiten Kammer noch zu erwarten und der Gegenstand vorläufig an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 39.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 4. November c., allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 14, die Heiz- und Ventilationsanlagen in den Staatslehranstalten betr.

Präsident von Zehmen: Hier ist dasselbe zu resolviren.

(Nr. 40.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer bei ihr eingegangenen Petition, die Errichtung eines zweiten Landgerichts in der Oberlausitz mit dem Sitz in Bittau betr.

Präsident von Zehmen: Sind vertheilt.

(Nr. 41.) Schreiben des Gesamtministeriums vom 8. November c., das Allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf über das Pfandleihgewerbe betr.

Präsident von Zehmen: Gedruckt, vertheilt und an die erste Deputation der Kammer abzugeben.

(Nr. 42.) Antrag der vierten Deputation, die von dem interimistischen Archivar, Commissionsrath Meinhold, angefertigte Zusammenstellung der während des Landtags 1879/80 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und deren Erledigungen betr.

Präsident von Zehmen: Gedruckt, vertheilt und steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 43.) Schreiben des Gesamtministeriums vom 9. November c., die Ernennung des Rittergutsbesizers Kammerherrn Heinrich Freiherr von Friesen auf Röttha zum Mitgliede der Ersten Kammer betr.

Präsident von Zehmen: Ist zu verlesen.

Secretär Graf von Könneritz (liest):

„An das
Präsidium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.“

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesizer Kammerherrn Heinrich Freiherrn von Friesen auf Röttha diejenige der § 63 der Verfassungs-

urkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen in der Ersten Kammer der Ständeversammlung, welche durch die Resignation des Geh. Rathes von König auf Roschlowitz zur Erledigung gekommen ist, zu übertragen.

Dem Präsidium der Ersten Kammer wird Solches mit dem ergebensten Ersuchen mitgetheilt, die gedachte Kammer hiervon zu benachrichtigen, und zugleich bemerkt, daß dem Freiherrn von Friesen die Missive unverweilt zugesendet werden wird.

Dresden, den 9. November 1881.

Gesamtministerium.

von Fabrice.“

Präsident von Zehmen: Herr von Friesen hat sich angemeldet und legitimirt, seine Einführung und Verpflichtung wird nach Schluß des Registrandenvortrages vor sich gehen.

(Nr. 44.) Schreiben des Gesamtministeriums vom 9. November c., die Uebersendung der geologischen Specialkarte, Section Löbnitz betr.

Präsident von Zehmen: Liegt im Besezimmer aus.

(Nr. 45.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. November c., allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat 1882/83 und das königl. Decret Nr. 3, Budgetnachträge betr.

Präsident von Zehmen: Die Schlußberathung der Zweiten Kammer ist noch zu erwarten; der Gegenstand ist vorläufig an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 46.) Desgleichen, dergleichen über das königl. Decret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1878/79 betreffend.

Präsident von Zehmen: Auch hier ist noch die Schlußberathung der Zweiten Kammer zu erwarten; der Gegenstand ist vorläufig an die dritte Deputation zu verweisen.

(Nr. 47.) Desgleichen vom 8. November c., Directorialvortrag, die Frist zur Auslegung der stenographischen Niederschriften betr.

Präsident von Zehmen: Ist lediglich zu den Acten zu nehmen.

(Nr. 48.) Desgleichen, allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 15, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungscommission pro 1879/80 betr.

Präsident von Zehmen: Die Schlußberathung der Zweiten Kammer ist noch zu erwarten; der Gegenstand gehört vorläufig an die dritte Deputation.

(Nr. 49.) Desgleichen, allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 17, die Erläuterung und Begründung des Postulats Cap. 69, III der Zusätze betr.

Präsident von Zehmen: Auch hier ist die Schlußberathung erst abzuwarten und der Gegenstand vorläufig an die zweite Deputation zu verweisen.